

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 480 vom 5. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_480

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 480 du 5 février 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 480 del 5 febbraio 2019

Regeste

Beschlagnahme | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt (u.a.) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) ein Strafverfahren wegen gewerbsmässigen Betrugs, evtl. Veruntreuung, und Geldwäscherei. Ihm wird vorgeworfen, die ihm für eine angebliche Zwischenfinanzierung zweier Gemälde in bar übergebenen CHF 8 Mio. zweckwidrig verwendet und verbraucht zu haben. Im Verlauf des Verfahrens gab der Beschuldigte 1 an, dass er seiner damaligen Freundin, E._____, brasilianische Staatsangehörige, rund CHF 2 Mio. übergeben bzw. überwiesen habe (vgl. zum Ganzen die Rechtshilfeersuchen vom 16. September 2016 [pag. 07.034.001 ff.] und 10. Oktober 2017 [pag. 07.034.246 ff.]). Nach rechtshilfeweise erfolgten Sperrungen diverser Konten in Brasilien beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft am 7. November 2018 u.a. BR\$ 421'945.64 vom Konto von E._____ bei der Bank I._____ Brasilien. Dagegen reichte E._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), vertreten durch Rechtsanwalt F._____, am 19. November 2018 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern Beschwerde ein. Darin verlangte sie die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie allfällig früherer – im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Konto stehender und ihr möglicherweise nicht zugestellter – Arrest- oder Beschlagnahmeverfügungen. Der von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren betraute Staatsanwalt G._____ schloss in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2018 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Daraufhin liess sich die Beschwerdeführerin nicht mehr vernehmen.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.1]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Beschlagnahme von BR\$ 421'945.64 unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist – unter dem Vorbehalt des nachstehenden (E. 3) – einzutreten.

E. 3

sei und dass ihr die Staatsanwaltschaft am 11. Oktober 2018 die Akteneinsicht trotz bereits erfolgter Sperrung des unter E. 1 hiervor erwähnten Kontos und des am 28. September 2018 via Rechtsvertreter erneut gestellten Antrags verweigert habe. Soweit sich diese Rügen auf die am 11. Oktober 2018 angeblich verweigerte Akteneinsicht beziehen, geht die Beschwerdeführerin über den Streitgegenstand hinaus und kann nicht gehört werden. Die Beschwerdeführerin hätte damals gegen die angeblich verweigerte Akteneinsicht Beschwerde führen können, was sie in- dessen nicht getan hat. Abgesehen davon kann eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts oder weiterer Parteirechte ohnehin nicht ausgemacht werden. Dass der Beschwerdeführerin, die erst am 23. Oktober 2018 im Zusammenhang mit dem Vollzug der Rechtshilfe be- fragt worden war, bis dahin keine Akteneinsicht gewährt worden ist, ist ebenso we- nig zu beanstanden wie der Umstand, dass sie über die beiden Rechtshilfeersu- chen nicht in Kenntnis gesetzt worden war. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, handelt es sich bei den rechtshilfeweise ersuchten Sperrungen allenfalls noch vorhandener Vermögenswerte um vorläufige Sicherungsmassnahmen, über welche die betroffene Person nicht informiert wird, andernfalls es dieser möglich wäre, die «bedrohten» Vermögenswerte bis zum Vollzug der rechtshilfeweise be- antragten Massnahmen beiseite zu schaffen. Nachdem die Staatsanwaltschaft schriftlich bestätigt erhalten hatte, dass die Sperrung des vorgenannten Kontos der Beschwerdeführerin erfolgt ist, hat sie umgehend die hier angefochtene Beschlagnahmeverfügung erlassen und damit der Beschwerdeführerin die Möglichkeit ein- geräumt, die Beschlagnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Von einer nachge- schobenen und angebliche Unterlassungen heilenden Verfügung kann nicht ge- sprochen werden. Zudem ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführerin im Rah- men des Vollzugs der Rechtshilfemassnahmen von der brasilianischen Behörde die Parteirechte ebenfalls gewährt worden sind. Dass die Staatsanwaltschaft erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens Einsicht in die verlangten Aktenstücke gewährt hat, kann ebenfalls nicht beanstandet werden. Zum einen gingen die relevanten Unterlagen der brasilianischen Behörde erst im Oktober und November 2018 bei der Staatsanwaltschaft ein und mussten zunächst übersetzt werden. Zum anderen ist in der hier interessierenden Konstellation nicht zu beanstanden, wenn die Akteneinsicht erst nach erfolgter Einvernahme gewährt wird.

E. 4

werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Ent- scheid stützt.

E. 4.1

Das rechtliche Gehör (Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO, Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfas- sung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) verlangt, dass die Behörde die wesentlichen Punkte nennt, die für ihren Entscheid relevant sind. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt

E. 4.2

In der angefochtenen Verfügung wird ausreichend dargelegt, weshalb sich die Be- schlagnahme von BR\$ 421'945.64 rechtfertigt. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr ehemaliger Freund A._____ ausgesagt hatte, dass er die ihm von Dritten anvertrauten Vermögenswerte (rund CHF 8 Mio.) zweckwidrig verwendet und u.a. der Beschwerdeführerin davon rund CHF 2 Mio. in bar übergeben bzw. mittels

Moneytransmitter-Firmen zu ihren Gunsten nach Brasilien überwiesen habe. Abklärungen bei J._____ und K._____ hätten in der Folge Überweisungen auf Konti der Beschwerdeführerin und deren Mutter, H._____, bei der Banco L._____ sowie Banco M._____ von insgesamt BR\$ 1'960'000.00 bestätigt. Mittels Verfolgung des Papertrails hätten letztlich bei der Bank I._____, Brasilien, noch Gelder in der Höhe von BR\$ 421'945.64, lautend auf die Beschwerdeführerin, und BR\$ 15'929.42, lautend auf H._____, ausgemacht und gesperrt werden können. Die Staatsanwaltschaft führte weiter aus, dass der Papertrail der überwiesenen Gelder belege, dass es sich bei den gesperrten Vermögenswerten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um Teilbeträge der von der beschuldigten Person A._____ getätigten Überweisungen handle, diese aus einem Verbrechen resultierten und die Beschwerdeführerin somit keine Ansprüche darauf habe. Aufgrund dieser Begründung war die Beschwerdeführerin ohne weiteres in der Lage, die Beschlagnahme sachgerecht anzufechten. Dass die Verfügung nur Gesamtbeträge nennt, ändert daran nichts, zumal eine Beschlagnahmeverfügung lediglich einer kurzer Begründung bedarf (Art. 263 Abs. 2 StPO). Eine Gehörsverletzung und damit ein formeller Mangel kann nicht ausgemacht werden.

E. 5

ist hinlänglich glaubhaft gemacht, dass es sich bei dem auf dem Konto der Beschwerdeführerin beschlagnahmten Betrag um Vermögenswerte handelt, die ihr vom Beschuldigten 1 überwiesen worden sind. Die Voraussetzungen einer Restitutionsbeschlagnahme sind somit gegeben. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf diese überhaupt eingetreten werden kann.

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.